

RS Vwgh 2006/9/12 2006/02/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs1 Z3 lita;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Aus der Tatsache, dass im Spruch des Bescheides bei der Tatumschreibung die Verschuldensform (in Form des "bedingten Vorsatzes") nicht umschrieben wurde, ist noch nicht erkennbar, dass ein Beschuldigter bei Unterbleiben einer solchen "Konkretisierung" des Tatvorwurfs des § 103 Abs. 1 Z. 3 lit. a KFG 1967 in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt oder der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt wäre.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020211.X01

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at